

16. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 10

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

aus der 85. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Juni 2011 und **Antwort**

Warum darf der Regierende Bürgermeister unter Palmen essen und Albert nicht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat, dass in Mitte die Regelungen zur Nutzung einer Terrasse im Gastronomiebereich unterschiedlich angewendet werden und z.B. beim gerne vom Regierenden Bürgermeister genutzten Italiener, direkt neben dem roten Rathaus die Holzabdeckung des Bodens und die Aufstellung von Palmen gewährt, dies aber anderen Gastronomen wie dem Albert's untersagt und die Einhaltung regelmäßig vom Ordnungsamt kontrolliert wird?

2. Hält es der Senat für sinnvoll, wenn die Bezirke ggf. parteipolitisch motiviert, durch das Schikanieren von Gastronomen die Aufwertung der Bezirke verhindern wollen und dabei auch die Vernichtung von Arbeitsplätzen in Kauf nehmen?

Zu Fragen 1 und 2: Beim Herausstellen von Tischen und Stühlen - gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit weiteren Aufbauten wie Holzpodeste, Pflanzkübel etc. - auf öffentlichem Straßenland handelt es sich um straßenrechtliche Sondernutzungen. Die Erlaubnis oder Versagung der Sondernutzungen liegt hierbei in der alleinigen Zuständigkeit der Bezirke. Nach § 11 Abs. 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) soll eine Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes in der Regel erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen oder ihnen durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis entsprochen werden kann.

Welche öffentlichen Interessen, z.B. denkmalschutzrechtliche oder städtebauliche Bedenken, einer Sondernutzungserlaubnis u. U. entgegenstehen könnten, ermittelt das jeweilige Bezirksamt in eigener Zuständigkeit. Ob die herangezogenen öffentlichen Interessen gegenüber dem Interesse des Antragstellers / der Antragstellerin überwiegen oder Ihnen durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis entsprochen werden kann, beurteilt das zuständige Bezirksamt eigenverantwortlich in Ausübung des ihm zustehenden Ermessens. Bei der Zulassung von Sondernutzungen unterliegen die Bezirke keiner Fachaufsicht durch

den Senat, so dass eine Einflussnahme oder Eingriffsmöglichkeit auf diesem Wege nicht gegeben ist.

Unbeschadet dessen hat mir das Straßen- und Grünflächenamt des Bezirks Mitte auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt, dass es unter strikter Beachtung des in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes eine einheitliche Genehmigungspraxis gegenüber allen Sondernutzern verfolgt. So verfügt nach Angaben des Bezirks auch das „Albert's“ bereits seit Januar 2006 über eine Sondernutzungserlaubnis, die ihm sowohl die Aufstellung eines Podestes als auch von Pflanzkübeln gestattet.

Nähere Erkenntnisse, weshalb das Unternehmen hiervon keinen Gebrauch macht, liegen dem Senat nicht vor. Die Kontrollen des Ordnungsamtes beziehen sich auf Verstöße gegen Auflagen, z. B. die Einhaltung der Mindestdurchgangsbreite im Gehwegbereich, das Zustellen von Teilbereichen von Radwegen mit Tischen und Stühlen sowie die Anzahl von zum Teil nicht zugelassenen Pflanzkübeln auf dem Gehweg. Das Ordnungsamt nimmt damit seine ihm obliegenden Aufgaben wahr.

Berlin, den 06. Juli 2011

Ingeborg Junge-Reyer

.....
Senatorin für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2011)